



Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen



mit Stadtteilen Oberstotzingen, Stetten o. L. und Lontal mit Reuendorf

Nr. 27

Donnerstag, 2. Juli

Jahrgang 2020

Belastung durch die Umleitung (B 492)



Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

die Umleitung der B 492 ist für die Stadt Niederstotzingen und insbesondere für die Anlieger der Ortsdurchfahrt in Niederstotzingen, Oberstotzingen und Stetten eine enorme Belastung.

Gerade die Lärmbelastung durch den Schwerlastverkehr macht vielen von Ihnen zu schaffen. Bereits vor der Umleitung hat der Gemeinderat aufgrund der bereits vorhandenen Belastungen die Entscheidung getroffen, eine Lärmberechnung in Auftrag zu geben. Diese stellt eine Grundvoraussetzung dafür dar, um bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Heidenheim langfristige lärmindernde Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen in der Nacht und den frühen Morgenstunden) zu beantragen. Hier befindet sich die Berechnung im Endstadium, so dass zeitnah der Kontakt mit der Straßenverkehrsbehörde aufgenommen werden kann.

Für die aktuelle Belastung wiederum ist das Regierungspräsidium in Stuttgart bzw. das Baureferat Ost zuständig, da es sich hierbei um eine direkte Folge der Baumaßnahme an der B 492 handelt. Dazu hat es vorletzte Woche zwei Treffen mit den Ansprechpartnern vor Ort gegeben. Hierbei habe ich deutlich auf die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger aufmerksam gemacht und eine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Nacht und in den frühen Morgenstunden beantragt. Dieser Antrag erfolgte auch in enger Abstimmung mit der Stadt Herbrechtingen, da auch die Bürgerinnen und Bürger in Bissingen betroffen sind.

Die Stadtverwaltung bemüht sich intensiv darum, für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger eine Entlastung herbeizuführen. Hierbei sind wir auf die Mitwirkung der zuständigen Behörden angewiesen, welche ihre Ermessensspielräume im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausüben müssen.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Ihr

Marcus Bremer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht für das Amtsblatt zur Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2020

Umbau und Sanierung ehemaliges Hauptschulgebäude zur Grundschule

Im Zuge der Sanierung des Hauptschulgebäudes zur künftigen Nutzung als Grundschule wurden verschiedene Gewerke ausgeschrieben. In einem ersten Schritt erfolgte die Ausschreibung der

- Fenster- und Fassadenarbeiten/
Jalousien
- Zimmererarbeiten
- Gerüstarbeiten

Herr Hüll von der GIP Architekten Generalplaner und Projektmanagement GmbH präsentierte dem Gremium die Ausschreibungsergebnisse.

Am 05.06.2020 fand um 11.00 Uhr die Angebotsöffnung für das Gewerk „Zimmererarbeiten“ statt. Fünf Unternehmen hatten die Ausschreibungsunterlagen angefordert, von denen zwei Bieter fristgerecht ein Angebot eingereicht haben. Das wirtschaftlichste Angebot kam von der Firma Peter Ruff aus Niederstotzingen mit einem Angebotspreis von 161.180,15 € (brutto).

Für das Gewerk „Fenster- und Fassadenarbeiten/Jalousien“ hatten insgesamt 12 Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Bei der Angebotseröffnung am 05.06.2020 um 11.30 Uhr lagen insgesamt vier Angebote vor. Die Firma Fensterbau Sträßle GmbH aus Heidenheim hat mit einem Angebotspreis von 493.445,92 € (brutto) das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Für das Gewerk „Gerüstarbeiten“ wurden sechs Unternehmen im Rahmen der beschränkten Ausschreibung aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Bei der Angebotsöffnung am 05.06.2020 um 12.00 Uhr lag ein Angebot vor. Dieses kam von der Firma Gerüstbau Fritz GmbH aus Neresheim mit einem Angebotspreis von 42.683,16 € (brutto).

Die bisherigen Ausschreibungsergebnisse lagen insgesamt ca. 37 % unter der Kostenberechnung des Architekten.

Der Vorsitzende und Herr Hüll informierten das Gremium darüber, dass Anfang Juli die Submission der weiteren Gewerke erfolgt, so dass in der Juli-Sitzung des Gemeinderats weitere Vergaben erfolgen können. Das dritte Ausschreibungspaket mit einem Volumen von circa 100.000 € stehe noch aus, so Herr Hüll.

Weiter führte er auf Nachfrage von Herrn Stadtrat Hirschbolz aus, dass alle bisherigen Anbieter auf ihre Leistungsfähigkeit hin geprüft wurden und dass die drei Ausschreibungspakete nicht für einen, sondern für alle drei Bauabschnitte gelten.

Jeweils einstimmig beschloss der Gemeinderat:

Vergabe der Zimmererarbeiten an die Fa. Peter Ruff aus 89168 Niederstotzingen zu einem Preis von 161.180,15 € (brutto).

Vergabe der Fenster- und Fassadenarbeiten/Jalousien an die Fensterbau Sträßle GmbH aus Heidenheim zu einem Preis von 493.445,92 € (brutto).

Vergabe der Gerüstbauarbeiten an die Fa. Gerüstbau Fritz GmbH aus Neresheim zu einem Preis von 42.683,16 € (brutto).

Anschaffung von Geschwindigkeitsanzeigetafeln

Herr Bürgermeister Bremer führte in den Tagesordnungspunkt ein und verwies darauf, dass wiederkehrend aus verschiedenen Richtungen Fragen nach Geschwindigkeitsbeschränkungen im Stadtgebiet gestellt würden und es sich um eine vielschichtige Materie handelt. Insbesondere die Frage nach einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 werde regelmäßig an die Stadtverwaltung herangetragen. Einmal würden die Anfragen schwerpunktmäßig aus dem Umfeld der Elternschaft, deren Kinder die Schule und die Kindertageseinrichtungen besuchen, resultieren. Zum anderen kämen entsprechende Anfragen zu Ortsdurchfahrten (Landesstraße, Kreisstraße) und Wohngebieten.

Herr Bremer brachte zum Ausdruck, dass solche Wünsche aus Sicht der Betroffenen für die Stadtverwaltung nachvollziehbar seien. Allerdings müssen man berücksichtigen, dass es hierzu eine Vielzahl an rechtlichen Vorgaben gebe. Zudem sei die Stadtverwaltung nicht zuständige Straßenverkehrsbehörde, sondern das Landratsamt in Heidenheim. Mit Verweis auf die Sitzungsvorlage stellte der Vorsitzende die rechtlichen Vorgaben und Handlungsmöglichkeiten der Stadtverwaltung dar.

Im Folgenden wurden die verschiedenen Bereiche und die gesetzlichen Vorgaben beleuchtet.

1. Landesstraße/Kreisstraße:

Bei einer Landesstraße und einer Kreisstraße handle es sich um eine vom Gesetz-

geber sogenannte Straße des überörtlichen Verkehrs. Für Ortsdurchfahrten gebe die Straßenverkehrsordnung (StVO) vor, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Gründen der Verkehrssicherheit nur dann angeordnet werden können, wenn eine konkrete Gefahrenlage vorliegt und ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern. Eine Gefahrenlage bestehe auch, wenn eine Unfallhäufung vorliege. Eine pauschale Beschränkung sei somit nicht möglich.

Seit Dezember 2016 gebe es die Möglichkeit der erleichterten Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von Tempo 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen **im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern**. Die Aufzählung sei vom Gesetzgeber abschließend, so der Vorsitzende. Da in Niederstotzingen keine derartige Einrichtung entlang der Ortsdurchfahrt vorhanden sei, könne von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine diesbezügliche Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet werden. Auch lägen die Kindertageseinrichtungen nicht im Bereich einer Vorfahrtsstraße.

Der Vorsitzende zog das Zwischenfazit, dass die Anordnung eines streckenbezogenen Tempolimits auf Tempo 30 entlang einer Landes- und Kreisstraße aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben nicht umsetzbar sei.

Das Gremium war sich aber darüber einig, dass die Anlieger entlang der Ortsdurchfahrt durch den Verkehrslärm erheblich beeinträchtigt seien. Nicht nur unter Normalbedingungen, sondern insbesondere auch durch die zusätzliche Verkehrsbelastung im Zuge der Sanierung der B 492. Hierzu führte Herr Bürgermeister Bremer aus, dass der Gemeinderat eine Verkehrszählung und eine Lärmberechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) in Auftrag gegeben habe. Hierbei ginge es dem Gemeinderat um die Ermittlung von Betroffenheiten und der Fragestellung, an welchen Bereichen der Ortsdurchfahrt die gesetzlichen Grenzwerte erreicht bzw. überschritten seien. Wie Herr Bremer erläuterte, lägen der Verwaltung mittlerweile die ersten Ergebnisse vor, welche in der Juli-Sitzung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vorgestellt werden. Aus Sicht der Verwaltung biete die Berechnung eine Grundlage für weitere Diskussionen über lärmmindernde Maßnahmen mit der Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt in Heidenheim.

Bezogen auf die derzeitige Spitzenbelastung durch die Umleitung stehe der Bürgermeister in direktem persönlichen Kontakt mit dem Regierungspräsidium Stuttgart. Es sei das erklärte Ziel der Stadt-

verwaltung zumindest in den Nacht- und den frühen Morgenstunden eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu erreichen, um die betroffenen Anwohner zu entlasten. Die Entscheidung hierüber liege beim Baureferat Ost im Regierungspräsidium Stuttgart (RP). Der letzte Stand sei, dass seitens des RP eine Verkehrszählung als Entscheidungsgrundlage durchgeführt werden müsse.

Herr Bürgermeister Bremer führt aus, dass dieser Sachverhalt seitens der Stadtverwaltung intensiv verfolgt und die Haltung der Stadt gegenüber den Behörden klar kommuniziert und vertreten werde.

2. Einführung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich der Schule und der Kindertageseinrichtungen

Herr Bremer stellte die Frage, ob man im Bereich einer Grundschule und eines Kindergartens nicht grundsätzlich unterstellen könne, dass eine immanente Gefahrenlage vorliege, welche die Anordnung eines streckenbezogenen Tempolimits rechtfertige bzw. begründe – schon aufgrund der Tatsache, dass sich Kinder im Umfeld einer Straße aufhielten. Leider, so Herr Bremer, reiche diese Begründung im Sinne des Gesetzgebers nicht aus.

Aus Sicht des Gesetzgebers müsse eine konkrete Gefahrenlage vorliegen und ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko bestehen. Dies wäre der Fall, wenn die Gefahrenlage auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen sei und das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern sowie öffentliches und privates Sacheigentum erheblich übersteige. Ein wesentlicher Indikator sei für die anordnenden Behörden dabei die Unfallstatistik der Polizei, die in Niederstotzingen diesbezüglich unauffällig sei, so der Vorsitzende. Die in der Öffentlichkeit nachvollziehbare Fragestellung: „Muss den erst etwas passieren, bevor etwas getan wird“, kenne der Gesetzgeber in dieser Form nicht.

3. Einführung von Tempo-30-Zonen

Herr Bremer ging sodann darauf ein, dass der Gesetzgeber über § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) den Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit eröffne, Tempo-30-Zonen anzuordnen und verwies auf Vorberatungen im Technischen Ausschuss. Hier wurde die Frage diskutiert, ob die Einführung von Tempo-30-Zonen sinnvoll bzw. zielführend sei.

Wie der Vorsitzende darstellte, sei grundsätzlich die Anordnung von Tempo-30-Zonen innerhalb von Wohngebieten möglich. Die Tatbestandsvoraussetzung des § 45 Abs. 1c StVO seien im Wesentlichen erfüllt. Fraglich sei jedoch, ob die Einrichtung von Tempo-30-Zonen den angestrebten Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen und ggf. auch die Umwelt zu entlasten, erfülle. Der Technische Aus-

schuss stellte im Rahmen seiner Vorberatungen, unter Abwägung aller Informationen, die Wirksamkeit von Tempo-30-Zonen in Frage:

- Schon heute gelte zum überwiegenden Teil in den Wohngebieten die „rechts-vor-links“-Regelung. Der Fahrzeugführer sei darüber hinaus aufgrund von § 3 StVO dazu angehalten, seine Geschwindigkeit an die örtlichen Verhältnisse anzupassen und müsse durch eine angepasste Geschwindigkeit eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausschließen.
- Die Einführung von Tempo-30-Zonen mache nur dann Sinn, wenn sie flächendeckend in allen Wohngebieten der Stadt eingeführt würden. Dadurch herrsche Klarheit und Vorhersehbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer und die Einwohnerinnen und Einwohner. Dies müsse mit einer umfassenden Planung der Vorfahrtsstraßen einhergehen.
- Durch die Einführung von Tempo-30-Zonen würde eingangs eines Wohngebietes einmal per Schild darauf hingewiesen, dass ein Tempolimit von 30 km/h gelte. Weitere Gebotszeichen, wie zum Beispiel das Gebotszeichen „Spielende Kinder“, würden dann entfallen müssen. Der Fahrzeugführer erhalte in der Folge keinen weiteren Hinweis mehr darauf, dass er sich in einer Tempo-30-Zone befinde. Die Signalwirkung bzw. die verkehrserzieherische Wirkung wurden gerade in größeren Wohngebieten in Frage gestellt.
- Eine konsequente Geschwindigkeitskontrolle sei durch das Landratsamt bzw. die Verkehrspolizei nicht möglich.
- Es sei davon auszugehen, dass sich nicht alle Verkehrsteilnehmer an ein Tempo 30 halten werden. Gerade im Bereich von ausgedehnten Wohngebieten sei damit zu rechnen, dass sich die Verkehrsteilnehmer nicht an Tempo 30 halten werden und in der Folge beschleunigen.
- Die Erfahrung der Verkehrspolizei und anderer Gemeinden zeige auf, dass Tempo-30-Zonen für sich alleine genommen wenig wirksam seien. Erst durch bauliche Anpassungen, wie zum Beispiel Verschränkungen in der Straßenführung, Querschnittseingengungen, Mittelinseln, etc. werden die Maßnahme einer Tempo-30-Zone wirksam(er).

Der Technische Ausschuss kam im Rahmen seiner Vorberatung zu dem Zwischenergebnis, dass eine niedrigere Geschwindigkeit zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer gereicht und insgesamt das Verletzungsrisiko wie auch die allgemeine Unfallgefahr sicher reduzieren kann. Die tatsächliche Wirkung einer flächendeckenden Einführung von Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet ist indes aufgrund der aufgeführten Gründe fraglich. Denn die Einführung von Tempo-30-Zonen, ohne flankierende bauliche Maßnahmen, sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wirkungslos.

Veranstaltungskalender

Woche vom 02 Juli 2020 bis 08. Juli 2020

Sonntag, 05. Juli 2020

Kirchenpatrozinium in Lontal
Katholische Kirchengemeinde Stetten

St. Ulrichs-Kirche

Erntebittgottesdienst
Evangelische Kirchengemeinde Niederstotzingen

Bauernhof Allgayer,
Breite Straße 40
(bei Regen Andreaskirche)

Eine Übersicht über die gesamten Termine für 2020 finden Sie unter
www.niederstotzingen.de

Im weiteren Verlauf der Diskussion zeichnete sich anstelle einer flächendeckenden Ausweisung von Tempo-30-Zonen eine Lösung mit stationären Geschwindigkeitsanzeigetafeln an den besonders kritischen Stellen ab. Es wurde der Vorschlag diskutiert, im Bereich der Schule und der Kindertageseinrichtungen zusätzliche Geschwindigkeitsinformationstafeln zu installieren. Die Erfahrung mit der bereits vorhandenen mobilen Tafel der Stadt sei gut. Es zeige sich, dass die Fahrzeugführer gut darauf reagieren und ihre Geschwindigkeit anpassen.

Hierzu hat die Stadtverwaltung ein Angebot eingeholt. Das Angebot sieht die Beschaffung von vier Geschwindigkeitsanzeigen vor, um dauerhaft in beide Fahrtrichtungen in der Schulstraße (Höhe Villa Kaleidos) und in der Bergstraße (Höhe Familienzentrum St. Anna und Schule/Ballsporthalle) die Geschwindigkeit anzuzeigen bzw. den Verkehrsteilnehmer in Bezug auf seine gefahrene Geschwindigkeit zu sensibilisieren. Das Angebot beläuft sich auf 9.596,16 € brutto und weist den Verkehrsteilnehmer auf die gefahrene Geschwindigkeit bzw. eine „Gefahrenstelle“ hin.

In der Folge entspann sich eine Diskussion darüber, ob sowohl im Bereich der Schule und des Familienzentrum St. Anna als auch bei der Villa Kaleidos die Installation von Geschwindigkeitstafeln notwendig sei. Herr Stadtrat Feil stellte heraus, dass an der Schule und des Familienzentrums St. Anna aufgrund der Personenanzahl an Kindern und Eltern (Bring- und Holverkehr) sowie aufgrund der Tatsache, dass hier keine baulichen Maßnahmen an der Bergstraße vorhanden seien, welche geschwindigkeitsreduzierend wirken können, ein Bedarf begründbar sei. Aus seiner Sicht sei dies im Bereich der Villa Kaleidos anders zu beurteilen, da hier weniger Bring- und Holverkehr vorhanden sei und es insbesondere bauliche Maßnahmen gebe. So sei die Schulstraße im Bereich der Villa Kaleidos baulich verjüngt und bremse somit den Verkehr ab. Zudem können bei einem Halt des Busses kein Verkehrsteilnehmer überholen bzw. sei zum Abbremsen gezwungen. Aus seiner Sicht solle man daher die Mittel für die Tafeln an anderer Stelle,

wie zum Beispiel an den Ortseingängen, investieren. Zudem verwies Herr Feil darauf, dass die Autofahrer über die StVO dazu angehalten seien, ihre Geschwindigkeit an die jeweiligen Verhältnisse anzupassen.

Der Vorsitzende erläuterte den geplanten Standort der Tafeln im Bereich der Villa Kaleidos und verwies auf eigene Beobachtungen zum Verhalten einzelner Verkehrsteilnehmer im Umfeld der Villa Kaleidos. Aus Sicht des Bürgermeisters sei es richtig, durch die Installation der Tafeln zu einer Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich beizutragen. Dies bedeute nicht, dass die Stadt nicht auch an anderen Standorten aktiv werden könne. Dies sei nochmals separat im Zusammenhang mit einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage zu diskutieren. Frau Stadträtin Nikola, Herr Stadtrat Zink, Herr Stadtrat Dr. Spizig und Herr Stadtrat Kießling befürworteten die dauerhafte Installation der vier Tafeln an den beiden Einrichtungen.

Frau Stadträtin Schindler konnte sich generell auch unterstützende bauliche Maßnahmen vorstellen.

Herr Stadtrat Hegele sah in den Tafeln die Möglichkeit, dem Verkehrsteilnehmer seine gefahrene Geschwindigkeit zu visualisieren. Hierfür sei die Tafel ein gutes und wirkungsvolles Instrument.

Nachdem alle Argumente ausgetauscht wurden und keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, brachte der Vorsitzende den Antrag der Verwaltung zur Beschlussfassung.

Für den Standort beim Familienzentrum St. Anna und der Grundschule beschloss der Gemeinderat einstimmig die Anschaffung von Tafeln zur Anzeige der Geschwindigkeit in beide Fahrtrichtungen.

Für den Standort bei der Villa Kaleidos beschloss der Gemeinderat mehrheitlich bei drei Enthaltungen die Anschaffung von Tafeln zur Anzeige der Geschwindigkeit in beide Fahrtrichtungen. Der Preis bei der Firma via traffic controlling gmbh für vier Tafeln zur Anzeige der Geschwindigkeit beläuft sich gemäß dem Angebot auf 9.596,16 €.

Die Einführung von Tempo-30-Zonen in Wohngebieten wird aufgrund der oben dargestellten Gründe bis auf Weiteres nicht weiterverfolgt. Sollte sich an den Umständen und dem Sachverhalt etwas ändern, behält sich der Gemeinderat eine erneute Behandlung im Gemeinderat vor.

Gutachterausschuss

Herr Bürgermeister Bremer führte in den Sachverhalt ein und verwies darauf, dass zum 01.07.2020 der Gemeinsame Gutachterausschuss Heidenheim die Aufgaben des ehrenamtlichen Gutachterausschusses der Stadt Niederstotzingen übernehmen soll.

Hierzu wurden dem Gemeinderat am 19.02.2020 der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), hier Gebührenverzeichnis Nr. 31 der Stadt Heidenheim, vorgelegt. Das Gremium hatte den Entwürfen per Beschluss zugestimmt.

Das Gremium wurde in der Sachdarstellung ebenfalls darüber informiert, dass in diesem Zusammenhang die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachtergebührensatzung) sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in den jeweiligen Gebührenverzeichnissen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungen der Stadt Heidenheim aufzuheben sind.

Daher bat die Verwaltung das Gremium um den Beschluss zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 01.10.2001.

Ohne Wortmeldungen beschloss der Gemeinderat einstimmig die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 01.10.2001 (Aufhebungssatzung vom 24.06.2020).

Baugesuche

Über folgende Baugesuche wurde beraten:

Errichtung einer einseitigen Großfläche (unbeleuchtet) sowohl für Werbung an der Stätte der Leistung wie auch für allgemeine Produktinformation auf dem Flst. 719/2, Niederstotzinger Straße 21 in Oberstotzingen.

Errichtung eines Gartenhauses (>40 m³) auf dem Flst. 2/5 in Oberstotzingen.

Nutzungsänderung einer bestehenden Arztpraxis in 2 Wohnungen beim Gebäude auf dem Flst. 47 in Niederstotzingen.

Allen drei Baugesuchen erteilte der Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen.

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gab die in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 27.05.2020 gefassten Beschlüsse bekannt:

Im Zuge einer Stellennachbesetzung erfolgte eine Bewerberauswahl für die Stelle einer Verwaltungsfachkraft im Archäopark Vogelherd.

Dem Antrag einer Bürgerin auf die Änderung der Friedhofssatzung hinsichtlich der Gestaltung der gärtnerbetreuten Gemeinschaftsgrabanlage wurde nicht entsprochen, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Grabanlage im Rahmen des Gesamtkonzeptes beizubehalten.

Bekanntgaben

Der Vorsitzende informierte über das neue Geoinformationssystem für die Bürger (Bürger-GIS). Damit können die Bürger den Flächennutzungsplan, die Bebauungspläne und die Bodenrichtwertkarte einsehen. Das Bürger-GIS ist auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik Wirtschaft & Bauen einsehbar.

Des Weiteren wies er auf die neue Homepage des Archäopark Vogelherd hin.

Frau Armele gab den Stand der LED-Umrüstung bei den Straßenleuchten bekannt. In den kommenden Tagen wird eine weitere Charge von rund 170 Leuchten umgerüstet.

Verschiedenes

Frau Stadträtin Kammerer und Frau Stadträtin Mayer sprachen sich für je eine weitere Hundetoilette in Oberstotzingen am Wasserturm und in Stetten aus. Die Verwaltung sagte zu, den Sachverhalt zu prüfen.

Herr Stadtrat Feil erkundigte sich nach dem angedachten Fußgängerüberweg (Zebrastrifen) für das Ärztehaus und regte an, die baulichen Voraussetzungen jetzt zu schaffen. Es sei für die Bürgerinnen und Bürger nicht nachvollziehbar, wenn zu einem späteren Zeitpunkt der Gehweg erneut geöffnet werden müsse, um zum Beispiel die Beleuchtung sicherzustellen. Der Vorsitzende verwies darauf, dass sich die Stadtverwaltung bereits im Jahr 2019 frühzeitig mit diesem Sachverhalt beschäftigt habe und der Sachverhalt im Herbst 2019 im Technischen Ausschuss beraten wurde. Die Verwaltung habe daraufhin im Januar 2020 einen entsprechenden Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde gestellt. Dort trat man bisher die Meinung, dass man abwarten müsse. So wolle man bis zur Inbetriebnahme des Ärztehauses warten, um den grundsätzlichen Querungsbedarf zu ermitteln und auch um festzustellen, an welcher Stelle der Fußgängerüberweg sinnvoll und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umsetzbar sei. Herr Bremer führte aus, dass dies auch aus Sicht der Stadtverwaltung unverständlich sei, da das Patientenaufkommen bekannt sei und es

sich bei den Patientinnen und Patienten der Praxen um schutzbedürftige Personen handle, welche die Ortsdurchfahrt zu queren haben. Daher habe der Bürgermeister in einem persönlichen und intensiven Gespräch mit den zuständigen Mitarbeitern der Straßenverkehrsbehörde die Wichtigkeit für die Bürgerinnen und Bürger hervorgehoben und darauf gedrängt, keine weitere Zeit verstreichen zu lassen. In der Folge sei ein Vor-Ort-Termin Anfang Juli geplant.

2. Abschlagszahlung 2020 für Wasserversorgungs- und Abwassergebühren

Barzahler:

Zum 30.06.2020 wird die 1. Abschlagszahlung für Wasser- und Abwassergebühren fällig.

Die vierteljährlichen Vorauszahlungen sind aus der zuletzt zugestellten Jahresendrechnung bzw. Abschlagsmitteilung ersichtlich.

Bitte geben Sie unbedingt Ihr Buchungszeichen an; dieses beginnt immer mit 5.8888.

Abbucher:

Die Abbuchung der Wasser- und Abwassergebühren erfolgt zum 30.06.2020.

Zahlungshinweise:

Steuerpflichtige, die der Stadtkasse keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, werden gebeten, den obengenannten Zahlungstermin einzuhalten. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Säumniszuschläge und Mahngebühren

Werden Steuern und sonstige Abgaben nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist die Gemeinde **gesetzlich verpflichtet**, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages, abgerundet auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag. Die Mahngebühr beträgt 0,5 % des angemahnten Betrages, mindestens jedoch 4 €.

Um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden, bitten wir Sie deshalb dringend um Einhaltung des Fälligkeits- bzw. Zahlungstermins.

Wir empfehlen daher allen Steuerpflichtigen am Abbuchungsverfahren teilzunehmen.

Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen Frau Hahn, Steueramt, Zimmer OG 5, Telefon: 07325/102-34 zur Verfügung. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist ebenfalls hier erhältlich bzw. steht zum Download (SEPA-Basislastschriftmandat) auf unserer Homepage www.niederstotzingen.de - Verwaltung & Politik - Formulare - bereit.